

[Anm.: Abkürzungen sind im Sinne der 1. bzw. 2. Seite des Leasingvertrages (kurz "Deckblatt") zu verstehen. Verweise auf namentlich bezeichnete Punkte des Deckblattes beziehen sich auf die entsprechenden Punkte des Deckblattes. Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (kurz „KSchG“) zu verstehen.]

I.) Gewährleistung; Übernahme des Leasingobjekts:

a) Der Lieferant des LO ist vom LN auszuwählen. Die Bestimmungen des Kaufvertrages, insbesondere der Kaufpreis, die Spezifikationen des LO und die Modalitäten des Lieferanten sind vom LN mit dem Lieferanten auszuverhandeln. Auf Grund dieser Vorgaben des LN kauft der LG das LO beim Lieferanten an bzw. tritt der LG in den Kaufvertrag ein. **Ist der LN Verbraucher**, so hat der LG im Kaufvertrag mit dem Lieferanten vorzusehen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere jene des KSchG, weitergelten.

b) Kommt der Lieferant seiner Lieferverpflichtung nicht vereinbarungsgemäß nach, das heißt, falls er das LO zum vereinbarten Liefertermin nicht oder nur in mangelhaftem Zustand anbietet, so kann der LN vom LG verlangen, gegenüber dem Lieferanten auf ordnungsgemäßer Erfüllung zu bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Kaufvertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten. Mit Wirksamkeit des Rücktritts vom Kaufvertrag bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist wird auch der Leasingvertrag aufgelöst. Schadensersatzansprüche des LN gegenüber dem LG daraus bestehen nur insoweit, als der Schaden vom LG oder einer Person, für die er einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurde; ist der LN **Verbraucher**, gilt diese Einschränkung der Schadensersatzansprüche nicht für Personenschäden.

c) Der LN wird ab Übernahme des LO für den LG alle Rechte bezüglich Mängelprüfung und Gewährleistung wahren, die sich aus dem gemäß a) abzuschließenden Kaufvertrag ergeben. Offenkundige Mängel sind vom LN umgehend gegenüber dem Lieferanten zu beanstanden und, wenn dieser den Mangel nicht in angemessener Frist behebt, dem LG schriftlich bekanntzugeben. Der LN haftet dem LG für alle Schäden, die dem LG aus der Verletzung der vorstehenden Pflichten durch den LN erwachsen.

d) Gewährleistung: Der LG haftet weder für eine bestimmte Eigenschaft, Verwendbarkeit oder behördliche Zulassung des LO, noch für Gewährleistungspflichten des Lieferanten oder eines Wartungsunternehmens. Der LG leistet selbst keine Gewähr, er tritt jedoch hiermit seine aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten resultierenden Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche an den LN ab, und dieser erklärt bereits jetzt die Annahme. Der LN ist verpflichtet, die Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gegen den Lieferanten geltend zu machen; soweit der LN aber Wandlung oder Preisminderung geltend macht, erfolgt die Abtretung nur zum Inkasso, und hat der LN die Rückzahlung des Kaufpreises durch den Lieferanten an den LG zu verlangen. Der LG übernimmt keine Haftung für die Durchsetzbarkeit von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen gegen den Lieferanten, wenn der LN Unternehmer ist auch nicht für deren Einbringlichkeit. Schadensersatzansprüche des LN gegen den LG selbst werden ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht vom LG oder einer Person, für die er einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden.

e) Wenn der LN Unternehmer ist, gilt: Der LN hat sicherzustellen, dass das LO von einer zur Übernahme berechtigten Person übernommen wird. Der LN hat dem LG alle Schäden, die aus einer Übernahme des LO durch unbefugte Personen entstehen zu ersetzen. Für den Fall der Nichtübernahme bei Leistungsbereitschaft des Lieferanten beginnt der Leasingvertrag mit dem Tag, an dem der Lieferant dem LN das LO zur Übernahme angeboten hat.

II.) Anfechtungsverzicht (gilt nur wenn der LN Unternehmer ist):

Da der LG weder die Auswahl des LO beeinflusst, noch irgendwelche Aussagen zur Beschaffenheit des LO machen kann, verzichtet der LN, wenn er Unternehmer im Sinne des KSchG ist, auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen eines Irrtums in diesen Bereichen sowie auf die Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis).

III.) Wartung, Reparatur:

Der LN wird das LO in technisch einwandfreiem, betriebsicherem Zustand erhalten. Er hat es gemäß der Gebrauchsanweisung des Lieferanten zu benutzen, nur zum vertraglich bedungenen Zweck zu verwenden und vor Überbeanspruchung und vorzeitiger Entwertung zu bewahren. Der LN hat alle herstellereitig vorgeschriebenen bzw. zweckmäßigen Service-, Reparatur- und Erhaltungsmaßnahmen rechtzeitig auf seine Kosten in einer Markenwerkstätte durchführen zu

lassen. Ist eine Instandsetzung oder andere Maßnahme zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so kann der LN stattdessen die Aufhebung des Leasingvertrages verlangen, wenn er den in Punkt XIII.) geregelten Betrag bezahlt. Alle Betriebskosten für das LO gehen zu Lasten des LN.

IV.) An- u. Einbauten:

Geringfügige und übliche An- und Einbauten am LO, die die ursprüngliche Substanz nicht beeinträchtigen, können ohne Zustimmung des LG vorgenommen werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Alle anderen An- und Einbauten sowie Veränderungen bedürfen der Zustimmung des LG. Sämtliche An- und Einbauten gehen mit ihrer Anbringung entschädigungslos in das Eigentum des LG über. Bei ordentlicher Vertragsbeendigung kann der LN die An- und Einbauten auf seine Kosten unter Herstellung des ursprünglichen Zustandes vor Rückstellung des LO entfernen.

V.) Eigentum des Leasinggebers:

a.) Erwerb des Eigentums: Bei Abwesenheit des LG bei Übergabe des LO ist der LN ermächtigt und verpflichtet, als Stellvertreter des LG für diesen durch Übernahme des LO das Eigentum daran zu erwerben. Der Genehmigungsnachweis betreffend das LO (Typenschein, Einzelgenehmigungsbescheid, COC-Papier oder der Datenauszug aus der Genehmigungs- bzw. Zulassungsdatenbank, jeweils in Verbindung mit der Zulassungsbestätigung Teil II) ist an den LG zu übergeben und bleibt in dessen Verwahrung. Rechtliche und tatsächliche Verfügungen über das LO wie Verkauf, Verpfändung, Weitergabe an einen Dritten mit Ausnahmen laut Pkt. V.d.), etc. sind dem LN verboten.

b.) Meldepflicht bei Pfändung: Der LN hat dem LG Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere Pfändungen auf das LO, sowieso die Einleitung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenzverfahrens gegen ihn unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

c.) Behördliche Überprüfung und Zulassung: Von den Behörden vorgeschriebene Überprüfungen hat der LN auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Der LN veranlasst die Zahlung des Fahrzeuges zum Straßenverkehr. Die Zulassung erfolgt auf seinen Namen. Während der gesamten Vertragsdauer kann das LO nur am inländischen (Firmen/Wohn-)Sitz zugelassen werden. Der LN ist Halter des Fahrzeuges im Sinne des Eisenbahn- und Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetzes.

d.) Untermietverbot: Der LN darf das LO nicht untervermieten. Eine jederzeit widerrufliche unentgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte ist zulässig, erfolgt jedoch auf Risiko des LN. Der LN wird dafür sorgen, dass das LO nicht durch Personen ohne Führerschein oder sonst fahruntaugliche Personen benutzt wird.

e.) Auslandsfahrten: Bei Auslandsreisen hat sich der LN vor Reiseantritt zu vergewissern, dass die Versicherung volle Deckung in den Reisezielländern gewährt. Die Verbringung des LO aus dem Staatsgebiet der Republik Österreich für einen Zeitraum von mehr als 60 Tagen ist nur mit Zustimmung des LG zulässig und mit der Verpflichtung verbunden, dem LG daraus entstehende steuer- oder abgaberechtliche Nachteile zu ersetzen.

VI.) Leasingentgelt:

a.) Das vereinbarte LE wurde auf der Basis des zum Zeitpunkt der Antragsstellung dem LG bekannten Anschaffungswertes, der kalkulatorischen Laufzeit und der besonderen Bedingungen laut Deckblatt (max. Kilometerleistung, Eigenleistung, Restwert) kalkuliert. Wenn die vom LG endgültig zu Zahlungen von dem am Deckblatt angeführten Anschaffungswert entweder aufgrund einer vom LN mit dem Lieferanten vereinbarten Leistungsänderung (z.B. Sonderausstattung des LO) oder wegen einer Änderung des Kaufpreises, die der Lieferant in gesetzlich, insbesondere nach dem KSchG zulässiger Weise begehrt, und die in dem vom LN unterzeichneten oder sonst zur Kenntnis genommenen Kaufvertrag vorgesehen ist, abweichen, ist das LE entsprechend nach oben oder unten anzupassen.

Ebenso ändert sich das LE bei einer Änderung oder Neueinführung öffentlicher Abgaben, Steuern oder Gebühren in Bezug auf diesen Leasingvertrag oder das LO. Die Laufzeit des Leasingvertrages beginnt am Ersten des der Übernahme des LO folgenden Monats. Das LE ist beginnend mit dem der Übernahme des LO folgenden Monatsersten monatlich im vorhinein fällig und so rechtzeitig zu bezahlen, dass es am 1. eines jeden Monats dem Konto des LG spesen- und abzugsfrei gutgeschrieben ist. Eine gemäß Punkt Eintausch/Sonderzahlung des Deckblattes vereinbarte Sonderzahlung des LN (Anzahlung/ Kautions) ist vor der Übernahme

des LO auf das Konto des LG einzuzahlen. Hat der LG noch vor Beginn der Laufzeit dieses Leasingvertrages Zahlungen für das LO entrichtet (Anzahlung/Teilzahlungen), darf er gesondert Zwischenzinsen in der Höhe des bei der im ersten Satz dieses Pkt. VI.a.) erwähnten Kalkulation zur Errechnung des LE herangezogenen Zinssatzes begehren.

Für den Zeitraum zwischen der Übernahme des LO und der ersten Vorschreibung des LE entrichtet der LN pro Tag ein Dreißigstel des monatlichen Leasingentgelts. Dieser Betrag wird dem LN gesondert in Rechnung gestellt und ist prompt zur Zahlung fällig.

b.) Der Zinssatz ist anhand des 3-Monats-Euribor (im Folgenden kurz als EURIBOR bezeichnet), der in der Tabelle Euro-Geldmarktsätze, auf der Homepage der österreichischen Nationalbank (OeNB) veröffentlicht wird, wertgesichert.

Die Anpassung des LE erfolgt jeweils mit Wirksamkeit 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober auf Basis des jeweilig vorangehenden Beobachtungsmonats, jedoch nicht früher als 2 Monate nach Vertragsabschluss. Als Beobachtungsmomente werden die Monate Februar, Mai, August, November eines jeden Jahres festgelegt. Der jeweils gültige Vertragszinssatz wird entsprechend der oben im ersten Satz dieses Pkt. VI.a.) erwähnten Kalkulation in dem Ausmaß erhöht oder vermindert, um das sich der Wert des EURIBOR des jeweiligen Beobachtungsmonats gegenüber der Ausgangsbasis des EURIBOR (bei der ersten Anpassung) bzw. dem bei der zuletzt durchgeführten Anpassung herangezogenen Wert des EURIBOR verändert hat. Ausgangsbasis des EURIBOR für die erste Anpassung ist der am Deckblatt angegebene Zinsanpassungsindikator. Bei Änderungen des EURIBOR unter 0,125 Prozentpunkten erfolgt keine Anpassung; bei der nächsten Anpassung ist die Änderung gegenüber der zuletzt durchgeführten Anpassung jedoch voll zu berücksichtigen. Der aus der Änderung errechnete Zinssatz ist der Berechnung des LE zugrunde zu legen. Falls die Verlautbarung des EURIBOR durch die OeNB zukünftig unterbleiben sollte, wird der LG die LE-Anpassung anhand eines Indikators vornehmen, der wirtschaftlich diesem so nahe wie möglich kommt, und dies dem LN bekannt geben.

c) Falls gemäß Pkt. Leasingentgelt des Deckblatts das LE auf Laufzeit fix ist, findet VI.b.) keine Anwendung.

VII.) Aufrechnungsverbot:

Ist der LN Verbraucher im Sinne des KSchG, so ist die Aufrechnung für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des LG oder für die Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des LN stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom LG anerkannt worden sind, zulässig. Ansonsten ist der LN nicht berechtigt, Forderungen, die er gegen den LG hat, gegen die Forderungen des LG aus diesem Vertrag aufzurechnen.

VIII.) Gefahrtragung:

a) Der LN trägt das Risiko der zufälligen Beschädigung und des zufälligen Unterganges des LO insbesondere durch Feuer- und Wasserschäden, Witterschläge, Krieg, Diebstahl oder Verlust, Parkscha-den, Unfall, Schneedruck, Dachlawinen oder andere Gefahren und Akte höherer Gewalt, der Beschädigung durch Dritte, Beschlagnahme, Verfallserklärung, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Bei teilweiser oder gänzlicher Unbenützbareit des LO wegen technischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Umstände bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung des LE, solange der Leasingvertrag nicht beendet ist, aufrecht, sofern diese Umstände nicht vom LG oder einer Person, für die er einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden.

b) Der LG haftet nicht für Schäden, die durch eine fehlerhafte Funktion oder falsche Bedienung des LO oder durch den unbefugten Gebrauch desselben verursacht wurden, soweit der Schaden nicht vom LG oder einer Person, für die er einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurde.

Werden gegen den LG als Eigentümer des LO Ansprüche Dritter geltend gemacht, ist er vom LN schad- und klaglos zu halten, soweit der Schaden nicht vom LG oder einer Person, für die er einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurde. **Ist der LN Verbraucher**, gelten die Bestimmungen der beiden vorstehenden Sätze dieser lit.b.) nicht für Personenschäden, die vom LG oder einer Person, für die er einzustehen hat, verschuldet wurden.

IX.) Versicherung:

Der LN ist zum Abschluss einer Kollisionskaskoversicherung verpflichtet und hat dies dem LG nachzuweisen. Erbringt der LN trotz Setzung einer Nachfrist keinen Nachweis der vereinbarten Kollisionskaskoversicherung, kommt der LN seiner Prämienzahlung nicht nach oder wird die Versicherung vom Versicherer gekündigt, so kann der LG zu Lasten des LN die Prämien zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes leisten oder eine Kollisionskaskoversicherung zu den marktüblichen Bedingungen auf Rechnung des LN abschließen. Die Kosten hat ihm der LN unverzüglich zu ersetzen.

Der LN tritt dem LG alle Rechte und Ansprüche aus Versicherungen des LO unwiderruflich und unentgeltlich ab und veranlasst die Vinkulierung der Versicherungspolizzen zugunsten des LG. Kosten der Vinkulierung trägt der LN. Bei Nichtbeachtung dieser Vereinbarungen haftet der LN dem LG für daraus entstehenden Schaden.

X.) Abwicklung von Versicherungsschäden:

a) Für die Bezahlung der Reparaturrechnung im Zuge eines Versicherungsschadens, die Anforderung von Unterlagen bei der Versicherung oder die Verbuchung der Wertminderung gilt eine Verwaltungskostenpauschale von Euro 40,00 inkl. USt pro Schadensfall als vereinbart.

b) Im Schadensfall hat der LN unverzüglich die Überstellung des LO in eine autorisierte Fachwerkstatt zu veranlassen und die Schadensbegutachtung durch einen von der Versicherung bestellten, gerichtlich beideten Sachverständigen zu veranlassen.

c) Der LG tritt die Ansprüche aus einem Schadensfall gegenüber Dritten, auch Ansprüche wegen Wertminderung, dem LN zum Inkasso ab. Der LN erklärt bereits jetzt die Annahme einer derartigen Abtretung und verpflichtet sich, die abgetretenen Ansprüche zu betreiben, soweit dies zweckmäßig ist. Risiko und zweckentsprechende tarifmäßige bzw. branchenübliche Kosten der Schadensabwicklung und der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche trägt der LN.

d) Soweit nicht eine Versicherung Ersatz leistet (wegen Selbstbehalt, mangelnder Deckung, Eigenverschulden des LN oder Obliegenheitsverletzung), hat der LN alle Schäden selbst zu tragen bzw. dem LG zu ersetzen, soweit sie nicht vom LG oder einer Person, für die er einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden; ist der LN **Verbraucher**, gilt diese Verpflichtung des LN weiters nicht für Personenschäden, die vom LG oder einer Person, für die er einzustehen hat, verschuldet wurden. Vom LN gemäß lit.c) bei Dritten einbringlich gemachte Ansprüche werden vom LN gutgebracht, sobald sie dem LG zugeflossen sind (Wertminderungsabgeltung nicht vor Beendigung des Leasingvertrages).

e) Der LN ist nicht berechtigt, Schuldanerkenntnisse und Abfindungserklärungen abzugeben und hat möglichst rasch Schadensmeldungen an die Versicherung und den LG zu erstatten.

XI.) Sonderzahlungen:

a) Eine gemäß Pkt. Eintausch/Sonderzahlung des Deckblattes vereinbarte Anzahlung ist mit Unterfertigung des Leasingvertrages durch den LN fällig und ist in Form des Eintausches eines KFZ gemäß der im Kaufvertrag mit dem Lieferanten des LO getroffenen Vereinbarung oder durch Leistung einer Sonderzahlung zu erfüllen. Der Verkaufserlös aus einem vereinbarten Eintausch eines KFZ ist bis zur Höhe der vereinbarten Anzahlung dem LG gutzubringen. Die Anzahlung wird in gleich bleibenden Teilbeträgen bis zum Ablauf der kalkulatorischen Laufzeit bzw. Grundleasingdauer zur Gänze auf das monatliche LE angerechnet. Diese Anrechnung wurde bei der Berechnung des am Deckblatt angeführten LE bereits vollständig vorgenommen, indem der Anschaffungswert bei Kalkulation des LE rechnerisch um die Höhe der Anzahlung reduziert wurde. Eine weitergehende Anrechnung oder **gesonderte Verzinsung der Anzahlung erfolgt nicht**.

b) Eine gemäß Pkt. Eintausch/Sonderzahlung des Deckblattes vorgesehene Kautionszahlung ist mit Unterfertigung des Leasingvertrages durch den LN zu erlegen. Sie wurde bei der Berechnung des am Deckblatt angeführten LE berücksichtigt, indem der Anschaffungswert und damit auch der Restwert, die am Deckblatt angeführt sind, bei der Kalkulation des LE jeweils rechnerisch um die Höhe der Kautionszahlung reduziert wurden. Eine **gesonderte Verzinsung der Kautionszahlung erfolgt nicht**. Die Kautionszahlung dient der Sicherstellung aller Forderungen des LG aus dem Bestand und der Beendigung des Leasingvertrages und wird erst mit Vertragsbeendigung zur Rückverrechnung an den LN fällig. Die Kautionszahlung ist nur insofern zurückzuerstatten, soweit diese nicht zur Deckung ausstehender Ansprüche des LG gegenüber dem LN verwendet wurde.

XII.) Zahlungsverzug, Terminverlust, Einzug des Leasingobjektes

Zahlungen gelten mit dem Datum der Gutschrift auf dem Girokonto des LG als getätigt. Bei Zahlungsverzug hat der LN dem LG außer den üblichen Mahnspesen (Aushang in den Geschäftsräumen des LG und unter www.denzelbank.at) alle notwendigen Kosten der zweckentsprechenden Betriebs- und Einbringungsmaßnahmen (insbesondere auch Zahlungserinnerung, Mahnung, Inkasso, Intervention, Bonitätsprüfung, Aufenthalts- und Dienstgeberermittlung) zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Weiters werden sämtliche dem LG aus diesem Vertrag zustehenden

Zahlungen inkl. USt. jeweils ab Fälligkeit mit Verzugszinsen in Höhe von 14,4% p.a., wenn der LN **Verbraucher** ist, jedoch maximal in Höhe von 5%-Punkten über dem gemäß Pkt. VI.b.) der Berechnung des LE jeweils zugrundelegenden Zinssatz (bzw. wenn gemäß Pkt. Leasingentgelt des Deckblatts das LE fix ist, über dem bei dessen Berechnung gemäß der in Pkt. VI.a.) erwähnten Kalkulation herangezogenen Zinssatz), verzinst. Einsicht und Download des Preisaushanges in den Geschäftsräumen des LG und unter www.denzelbank.at.

Macht der LN vom LO einen erheblich nachteiligen Gebrauch oder befindet er sich mit Zahlungspflichten aus diesem Vertrag trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen in Verzug, kann der LG dem LN vorübergehend das Benützungrecht entziehen und das LO sicherstellen. Die Verpflichtungen des LN unter diesem Vertrag bleiben davon unberührt. Nach Wiederherstellung des vertragsmäßigen Zustandes wird der LG dem LN das LO wiederum überlassen, sofern der LG den Leasingvertrag noch nicht gemäß Pkt. XIV.) aufgelöst hat. Der LG kann jedoch auch gemäß Punkt XIV.) den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen und den Auflösungswert sofort fällig stellen.

XIII.) Folgen der Vertragsauflösung, Auflösungswert:

Bei Auflösung des Vertrages aus welchem Grund auch immer hat der LN dem LG unabhängig vom Verschulden des LN zusätzlich zu den schon vorher geleisteten Zahlungen den Auflösungswert zu ersetzen. Der **Auflösungswert** ergibt sich

a) aus der Fälligkeitstellung aller noch ausstehenden Leasingentgelte, die der LN aufgrund des Leasingvertrages für die restliche Dauer der Laufzeit zu zahlen gehabt hätte, jeweils abgezinst mit dem **Abzinsungszinssatz** [das ist, **falls der LN Verbraucher ist**, der im Zeitpunkt der Vertragsauflösung der Berechnung des LE gemäß Pkt. VI.b.) zugrundegelegende EURIBOR (bzw. wenn gemäß Pkt. Leasingentgelt des Deckblatts das LE fix ist, die Refinanzierungsbasis) oder, **falls der LN Unternehmer ist**, der von der OeNB vor Vertragsauflösung zuletzt verlaubliche Basiszinssatz],
b) zuzüglich des Restwerts, falls ein solcher gemäß Deckblatt vereinbart ist, abgezinst mit dem Abzinsungszinssatz gemäß lit. a),
c) sowie der Summe aller sonstigen offenen, aus dem Leasingvertrag geschuldeten Zahlungen einschließlich Verzugszinsen und sämtlicher dem LG aus einer vorzeitigen Vertragsauflösung oder Rückstellung des LO erwachsenden, notwendigen und zweckentsprechenden Kosten für Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung (gemäß Pkt. XV.)), Transport, Verwahrung und Verwertung des LO sowie den gesetzlichen Gebühren und Steuern aus der Vertragsauflösung.
Ist der LN Verbraucher und macht er von seinem Recht zur vorzeitigen Erfüllung gemäß Pkt. XXII.e) Gebrauch, so hat der LG bei der Abrechnung die Gesamtbelastung des LN in einem Ausmaß zu ermäßigen, das unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen den Umständen nach angemessen ist.

Der so vom LG errechnete Betrag (Auflösungswert) ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig. Der Verwertungserlös für das LO (samt etwaiger Versicherungsleistungen einschließlich Wertminderungsabgeltungen) wird dem LN bis zur Höhe des Auflösungswertes gutgebracht; darüber hinaus werden dem LN 75% den Auflösungswert übersteigenden Verwertungserlöses gutgebracht. Der Rest verbleibt beim LG.

XIV.) Außerordentliche Kündigung durch den LG:

Der LG kann den Leasingvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen:

a) wenn der LN, nachdem ihm das LO übergeben wurde, mit dem Leasingentgelt oder sonstigen fälligen Forderungen – ganz oder teilweise – über zumindest 6 Wochen und trotz Mahnung unter Nachfristsetzung von 14 Tagen und Androhung der Kündigung in Verzug ist;
b) wenn der LN einen erheblich nachteiligen Gebrauch vom LO macht und dies trotz Mahnung unter Androhung der Vertragsauflösung und Setzung einer Nachfrist von zumindest 2 Wochen nicht einstellt oder seiner Verpflichtung zum Abschluss oder zur Vinkulierung einer Kollisionskaskoversicherung trotz Mahnung unter Androhung der Vertragsauflösung und Setzung einer Nachfrist von zumindest 2 Wochen nicht nachkommt;
c) wenn der LN Unternehmer ist und die Übernahme des LO laut i.e.) verweigert;
d) wenn der LN über seine Einkommens- und/ oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht hat;
e) wenn es zu einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des LN oder eines Bürgen oder Garanten kommt (insbesondere bei Exekution gegen LN, Bürgen oder Garanten, bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des LN, Bürgen oder Garanten oder Erklärung der Zahlungseinstellung durch den LN) und dadurch die Erfüllung des Vertrages tatsächlich gefährdet ist.

f) bei Untergang des LO, bei Verlust, Diebstahl, Totalschaden, Beschlagnahme des LO oder dessen Verfallserklärung. Wird der Leasingvertrag aus einem der genannten Gründe gekündigt, ist der LG berechtigt, den Auflösungswert gemäß Pkt.XIII.) einzufordern.

XV.) Rückstellung des Leasingobjektes:

Bei Vertragsbeendigung aus welchem Grunde immer wird der LN das LO auf eigene Kosten und Gefahr am Sitz des LG oder mit dessen Zustimmung an einem für den LN näher gelegenen Ort mit sämtlichen Papieren und Schlüsseln in betriebsfähigem, einem der Eurotax-Bewertungsklasse 2 (ohne Berücksichtigung der Kilometerleistung) entsprechenden Zustand zurückstellen. Wurden Papiere oder Schlüssel vom LN nicht übergeben, trägt er die Kosten für die Ersatzbeschaffung. Der LG ist berechtigt, ein Gutachten eines Kfz-Sachverständigen, der nicht seinem Einflussbereich unterliegt, über den Zeitwert einzuholen, im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Pkt. XIV.) ist jedenfalls ein Verkehrswertgutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen, der nicht dem Einflussbereich des LG unterliegt, einzuholen. Die Kosten des Gutachtens trägt der LN. Der LG wird das LO an einen Dritten, der Unternehmer ist, zum Verkehrswert veräußern, **ist der LN Verbraucher** jedoch nur, falls der LN nicht innerhalb von 10 Tagen ab Vertragsauflösung und Verständigung vom Ergebnis der Verkehrswertfeststellung an den LN dem LG ein Kaufanbot eines Kfz-Händlers beibringt, welches zu einem höheren Verwertungserlös führt. Der LG ist berechtigt, Erlöse aus Verwertung des LO mit sonstigen Forderungen gegen den LN aufzurechnen. Ist der LN Unternehmer, so steht ihm kein wie immer geartetes Zurückbehaltungsrecht am LO zu. Der LN hat für die Zeit zwischen Vertragsbeendigung und gehöriger Rückstellung ein monatliches Benützungsentgelt zu entrichten. Dieses beträgt ein Dreißigstel des zuletzt gültigen monatlichen LE, und zwar für jeden Tag von der Vertragsauflösung bis zur Rückstellung bzw. – falls der LN Wandlung geltend macht – bis zur Erhebung des Wandlungsbegehrens.

XVI.) Ordentliche Kündigung:

Der Leasingvertrag wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Bei Abschluss auf unbestimmte Zeit kann der Leasingvertrag jeweils zum Ende des Kalendermonats, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, gekündigt werden, und dies vom LN nur so, dass der Vertrag frühestens zum Ende der kalkulatorischen Laufzeit bzw. seines Kündigungsverzichtes (gemäß Deckblatt) endet. Im Fall einer ordentlichen Kündigung eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Leasingvertrages durch den LG ist bei Berechnung des Auflösungswertes die lit. a) des Pkt. XIII.) nicht anzuwenden. Bei einer einvernehmlichen Auflösung des Vertrages vor Ende der Laufzeit hat der LN den in Pkt. XIII.) angeführten Auflösungswert zu bezahlen; **ist der LN Verbraucher**, gilt dies nur insoweit, als nicht aufgrund des Pkt. XXII.e) eine Ermäßigung vorzunehmen ist.

XVII.) Unterlageneinsicht (gilt nur wenn LN Unternehmer ist):

Ist der LN Unternehmer, verpflichtet er sich, jährlich unaufgefordert bis spätestens 6 Monate nach Bilanzstichtag den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht des vorjährigen Geschäftsjahres vorzulegen. Weiters verpflichtet sich der LN dem LG über dessen Wunsch jederzeit Einblick in seine Bücher und Geschäftsunterlagen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren.

XVIII.) Abgaben und Kosten:

Der LN hat folgende Kosten zu tragen bzw. dem LG zu ersetzen: Mahnspesen (gemäß Pkt. XII.) Versicherungsschadensabwicklung (gemäß Pkt. X.), Typisierung, Zulassung, Anmeldung und Abmeldung, Sicherstellung, Schätzung (gemäß Pkt. XV.) und Verwertung des LO, weiters alle Abgaben, Versicherungsprämien, Kosten der Schadensabwicklung, weiters auch alle Kosten, die mit Haltung, Besitz, Benützung des LO verbunden sind (einschließlich Strafen), sowie die Rechtsgeschäftsgebühr. Der LN hat die mit allen Vorschreibungen und Verrechnungen des LG verbundene gesetzliche Umsatzsteuer zu tragen. Der LG ist berechtigt, die Kosten für Zusatzleistungen (das sind Leistungen, die der LG nicht bereits aufgrund des Leasingvertrages schuldet, die aber von Leasingnehmern in Zusammenhang mit Leasingverträgen typischerweise nachgefragt werden) in einem Spesenkatalog festzuhalten, welcher als Preisaushang in den Geschäftsräumen des LG aufliegt und unter www.denzelbank.at vom LN eingesehen werden kann. Der LN ist nicht verpflichtet, solche Zusatzleistungen zu verlangen, er hat auf diese aber auch keinen Anspruch; die im Spesenkatalog erfassten

Zusatzleistungen werden dem LN nur in Rechnung gestellt, soweit sie vom LG auf gesondertes Verlangen des LN tatsächlich erbracht werden.

XIX.) Solidarhaftung:

Alle LN (auch Mitleasingnehmer) haften für alle Verpflichtungen aus dem Bestand und der Auflösung bzw. Beendigung des Leasingvertrages solidarisch. Auch ein Garant oder in sonstiger Weise sicherstellungsleistender Dritter haftet für die von ihm garantierte oder besicherte Verpflichtung mit dem LN (auch Mitleasingnehmer) solidarisch.

XX.) Rechtsnachfolge, Übertragbarkeit:

Alle Rechte und Pflichten des LN aus diesem Vertrag gehen auf seine Rechtsnachfolger von Todes wegen über. Der LG ist berechtigt, alle Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen. Der LN ist nicht berechtigt, ausgenommen an Verbände iSd § 29 KSchG Forderungen, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten ohne vorherige Zustimmung des LG zu übertragen

XXI.) Datenweitergabe:

Der LN erteilt seine Zustimmung, dass alle ihn betreffenden und im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt werdenden Daten entsprechend den Bestimmungen des DSGVO automatisch verarbeitet und wie folgt übermittelt werden:

Der LN erteilt dem LG ausdrücklich die Erlaubnis, nachstehende ihn betreffende Daten an die Kleinkreditevidenz und die Warnliste, die derzeit beim Kreditschutzverband von 1870 eingerichtet sind, zu übermitteln: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführmodalitäten, Schritte in Zusammenhang mit der Fälligkeit und der Rechtsverfolgung sowie dem Missbrauch von Zahlungsverkehrsinstrumenten. Zweck der Übermittlung ist die Verwahrung, Zusammenführung und Weitergabe der oben angeführten Daten durch den Empfänger an Kreditinstitute, Leasinggesellschaften und andere Finanzinstitute zur Wahrung ihrer Gläubigerschutzinteressen.

Der LN erklärt sich gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 DSGVO 2000 damit einverstanden, dass der LG alle den LN betreffenden Daten und Informationen dieses Leasingvertrages an die Versicherung (zur Versicherungs- und Schadensabwicklung des Vertragsobjektes), Risiko- und Haftungspartner (weiterer LN, Garanten; zur Risikobeurteilung und zur Erfüllung von Informationspflichten), Inkassobüro/Auskunftei (zur Durchsetzung der Rechte aus diesem Vertrag) und den Lieferanten (zur Abwicklung des Ankaufs und Verkaufs des LO) weitergegeben werden.

Der LN stimmt weiters zu, dass der LG seine Forderungen gegenüber dem LN aus dem Leasingvertrag zwecks Refinanzierung an Galleon Capital Corporation, Delaware, U.S.A. (p/a State Street Bank GmbH, Briener Strasse 59, 80333 München, BRD) zedieren kann. Der LN ermächtigt den LG mit Unterzeichnung des Leasingvertrages im Falle einer solchen Zession folgende Daten an Galleon Capital Corporation automatisch zu übermitteln: Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie Bankverbindung des LN, gegebenenfalls Name und Funktion einer Kontaktperson beim LN, sämtliche Bestimmungen des Leasingvertrages, Information über sämtliche Zahlungseingänge sowie allfälligen Zahlungsverzug, allfällige Mahn- und Klagsdaten. Galleon Capital Corporation kann diese Daten zur Geltendmachung und Durchsetzung der an sie zedierten Forderungen gegenüber dem LN verwenden. Der LG wird Galleon Capital Corporation – abgesehen von einer solchen Verwendung – zur Geheimhaltung dieser Daten verpflichtet.

Die Zustimmung zur Weitergabe von Daten kann, außer jene zur Durchführung von Kundenaufträgen gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 DSGVO jederzeit widerrufen werden

XXII.) Sonstige Bestimmungen:

- Auf diesen Vertrag findet das österreichische Recht Anwendung.
- An diesen Antrag hält sich der Antragsteller 4 Wochen ab Zugang des rechtsverbindlich unterfertigten Antrags und der Unterlagen, die der LG angefordert hat, gebunden. Hat der LN jedoch mit dem Händler eine längere Lieferfrist vereinbart dann gilt die Bindungsfrist bis zum Ende der mit dem Händler vereinbarten Frist. Die Annahme durch den LG kann auch schlüssig durch den Eintritt in den Kaufvertrag mit dem Lieferanten (im Sinne des Pkt. I.a)) erfolgen.
- Ändert sich die Postanschrift des LN, hat er dies dem LG bekannt zu geben. Bis zum Eingang dieser Bekanntgabe beim LG gelten Erklärungen des LG, die an die vom LN dem LG zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet wurden, als dem LN wirksam zugestellt. Änderungen der Vertretungsbefugnisse werden für dieses Vertragsverhältnis erst

wirksam, wenn sie dem LG zugegangen sind. Dies gilt auch für im Firmenbuch eingetragene Vertretungsbefugnisse.

d) Erklärungen eines LN zu diesem Vertrag sind für die übrigen Antragsteller, falls sie Unternehmer iSd KSchG sind, rechtswirksam.

e) **Ist der LN Verbraucher**, so ist er zur gänzlichen vorzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag berechtigt. Macht er von diesem Recht Gebrauch, ist er gemäß Pkt. XIII.) verpflichtet, den Auflösungswert zu ersetzen; gemäß Pkt. XIII.) hat in diesem Fall der LG bei der Abrechnung die Gesamtbelastung des Verbrauchers in einem Ausmaß zu ermäßigen, das unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen den Umständen nach angemessen ist.

f) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, ändert dies nichts an der Gültigkeit des übrigen Vertrages und bleibt dieser weiter aufrecht. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der ungültigen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt und zulässig ist.

g) Vom LG gewünschte Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen werden dem LN an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zugestellt. Die geänderten Geschäftsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der LN nicht binnen 30 Tagen nach Zustellung schriftlich widerspricht und er bei der Zustimmung der geänderten Geschäftsbedingungen schriftlich auf die 30-tägige Frist und auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen wurde.

h) **Ist der LN Verbraucher**, hat er gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz folgendes **Rücktrittsrecht**:

§3 (1) KSchG (Auszug): Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 15 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 45 Euro nicht übersteigt.

(4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen (Anm.: richtig: Vertragsverhandlungen) mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen sowie Werbeveranstaltungen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren (§§ 54, 57 und 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Es steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 zu.